

Gesellschaftsvertrag

G S W

Gemeinschaftsstadtwerke Kamen - Bönen - Bergkamen

Neufassung vom 07.03.2001

§ 1

Rechtsform, Firma und Sitz der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie führt die Firma "GSW Gemeinschaftsstadtwerke GmbH Kamen, Bönen, Bergkamen".
2. Sitz der Gesellschaft ist Kamen.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Versorgung mit Strom, Gas, Wasser und Wärme sowie der Betrieb von Freizeiteinrichtungen. Der Gesellschaft können weitere Aufgaben übertragen werden.
2. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten oder pachten.

§ 3

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

1. Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Stammkapital, Stammeinlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 15.000.000 Euro (in Worten: Fünfzehnmillionen Euro). Auf das Stammkapital übernehmen:
 - a) die Stadt Kamen eine Stammeinlage von 6.300.000 Euro
 - b) die Gemeinde Bönen eine Stammeinlage von 2.400.000 Euro
 - c) die Stadt Bergkamen eine Stammeinlage von 6.300.000 Euro.
2. Den Gesellschaftern steht im Rahmen von Kapitalerhöhungen ein Bezugsrecht im

Verhältnis ihrer Beteiligungen am Stammkapital zu. Nimmt ein Gesellschafter an einer Kapitalerhöhung nicht oder nur teilweise teil, so steht sein Bezugsrecht den anderen Gesellschaftern in der nicht ausgeübten Höhe im Verhältnis ihrer Beteiligung zu.

§ 5 Bekanntmachungen der Gesellschaft

Die nach den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch einmalige Veröffentlichung in einem nach den Hauptsatzungen der Gesellschaft vorgesehenen Publikationsorganen, soweit gesetzlich nicht ausdrücklich eine andere Art der Veröffentlichung vorgeschrieben ist.

§ 6 Verfügung der Geschäftsanteile

1. Die Übertragung von Geschäftsanteilen oder von Teilen der Geschäftsanteile ist nur an andere Gesellschafter, die Gesellschaft selbst oder an Gesellschaften zulässig, an denen ausschließlich die Städte Kamen, Bergkamen oder die Gemeinde Bönen beteiligt sind. § 9 Abs. 5, 2. Alternative, findet bei dieser Übertragung keine Anwendung.
2. Die Verpfändung von Geschäftsanteilen oder von Teilen der Geschäftsanteile sowie die Einräumung von Unterbeteiligung ist nicht zulässig.

§ 7 Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Gesellschafterversammlung.

§ 8 Geschäftsführung und Vertreter der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist mehr als ein Geschäftsführer bestellt, ist ein Geschäftsführer Vorsitzender der Geschäftsführung.
2. Der Geschäftsführung obliegt die Führung der Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze und dieses Gesellschaftsvertrages.
3. Die Geschäftsführung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf. Die Geschäftsordnung regelt insbesondere auch die Verteilung der Geschäfte der laufenden Betriebsführung.
4. Die Gesellschaft wird durch einen Geschäftsführer vertreten, falls nur ein Geschäftsführer bestellt ist. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

5. Die Gesellschafterversammlung kann durch einstimmigen Beschluss
 - a) einem Geschäftsführer Alleinvertretungsbefugnis einräumen,
 - b) Geschäftsführer von den Bestimmungen des § 181 BGB befreien.

§ 9

Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, auf den die Bestimmungen des Aktiengesetzes - mit Ausnahme der §§ 109 bis 112 und 114 bis 117 AktG - keine Anwendung finden.
2. Der Aufsichtsrat besteht aus 21 Mitgliedern:
 - 7 Mitglieder werden vom Rat der Stadt Kamen bestellt,
 - 7 Mitglieder werden vom Rat der Stadt Bergkamen bestellt,
 - 3 Mitglieder werden vom Rat der Gemeinde Bönen bestellt,
 - 4 Mitglieder sind von der Gesellschafterversammlung auf Vorschlag der Arbeitnehmer zu bestellen.
3. Für jedes Aufsichtsratsmitglied wird ein Ersatzmitglied bestellt. Im Verhinderungsfall eines ordentlichen Mitgliedes bezieht sich die Vertretung durch das Ersatzmitglied immer auf die gesamte Dauer einer Sitzung.
4. Die von den Arbeitnehmern vorzuschlagenden Aufsichtsratsmitglieder werden in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes 1952 gewählt. Die Vertreter der Arbeitnehmer werden in der Reihenfolge ihres Stimmanteils von der Gesellschafterversammlung zu Mitgliedern des Aufsichtsrates bzw. zu Ersatzmitgliedern bestellt.
5. Die Amtszeit des Aufsichtsrates endet mit Ablauf der jeweiligen Wahlperiode der Räte. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Aufsichtsrates weiter.
6. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden niederlegen. Im Einvernehmen mit dem Ausscheidenden kann auf die Einhaltung der Frist verzichtet werden.
7. Das Amt eines Aufsichtsratsmitgliedes endet ferner vor Ablauf der Wahlzeit des Rates mit dem Ausscheiden aus der Gesellschaft oder mit dem Ausscheiden des jeweils entsendungsberechtigten Gesellschafters.
8. Die Wiederentsendung bzw. Wiederwahl von Mitgliedern ist zulässig.
9. Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten als Ersatz für ihre Auslagen eine Aufwandsentschädigung, die der Aufsichtsrat festsetzt. Entsprechendes gilt für die Sitzungen des Präsidiums und der Gesellschafterversammlung.

§ 10
Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung
des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat wählt aus der Mitte seiner ordentlichen Mitglieder den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für die Hälfte der in § 9 Ziff. 3 festgelegten Amtsdauer. Der Vorsitz wechselt alternierend. Er wird immer auf Vorschlag der Stadt Kamen oder der Stadt Bergkamen gewählt. Einer der Stellvertreter wird immer auf Vorschlag der Gemeinde Bönen gewählt. Der Aufsichtsrat kann zwei weitere Stellvertreter aus seiner Mitte wählen. Die Stellvertreter handeln bei Verhinderung des Vorsitzenden in der bei der Wahl festgelegten Reihenfolge. Scheidet der Vorsitzende oder ein Stellvertreter während seiner Amtszeit aus oder tritt von seinem Amt zurück, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.
2. Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder von mindestens drei Aufsichtsratsmitgliedern beantragt wird, mindestens jedoch einmal im Kalenderhalbjahr. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil.
3. Der Aufsichtsratsvorsitzende und seine Stellvertreter bilden das Präsidium. Der Aufsichtsratsvorsitzende ist zugleich der Vorsitzende des Präsidiums. Dem Präsidium obliegt
 - die Entscheidung über die Durchführung von Dringlichkeitsentscheidungen (§ 10 Ziff. 7) und
 - die Festlegung der Anstellungsbedingungen der Geschäftsführer, einschließlich deren Entlohnung. Der Aufsichtsrat kann dem Präsidium weitere Aufgaben übertragen.
4. Die Einberufung muss schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche erfolgen. In dringenden Fällen kann schriftlich, telegrafisch, fernmündlich oder mündlich mit einer kürzeren Frist eingeladen werden.
5. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter, anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung nach Abs. 4 Satz 1 einberufen werden. Bei dieser Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung in jedem Fall beschlussfähig ist.
6. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
7. In dringenden Angelegenheiten können Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher oder telegrafischer Erklärung gefasst werden.
8. Über die Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist den Aufsichtsratsmitgliedern, der Gesellschafterversammlung und der Geschäftsführung zuzuleiten.
9. Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden unter der Bezeichnung "Aufsichtsrat der Gemeinschaftsstadtwerke GmbH Kamen, Bönen, Bergkamen"

abgegeben.

10. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11 Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Dem Aufsichtsrat obliegt die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer.
2. Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft bei der Vornahme von Rechtsgeschäften oder Rechtsstreitigkeiten mit den Geschäftsführern.
3. Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung.
4. Die Geschäftsführung bedarf neben den in diesem Gesellschaftsvertrag bereits vorgesehenen Fällen in folgenden weiteren Angelegenheiten der Zustimmung des Aufsichtsrates:
 - a) Einführung, Änderung oder Aufhebung von ergänzenden Bedingungen zu den Allgemeinen Versorgungsbedingungen sowie Festsetzung und Änderung der Allgemeinen Tarife.
 - b) Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Bezugsverträgen über Strom, Gas, Wasser und Wärme.
 - c) Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Konzessions- und Demarkationsverträgen.
 - d) Wirtschaftsplan sowie notwendige Nachträge.
 - e) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall der Betrag von 10.000 Euro überschritten wird.
 - f) Aufnahme von Darlehen, die im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind.
 - g) Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, soweit im Einzelfall der Betrag von 25.000 Euro, Schenkungen und Verzicht auf Ansprüche, soweit im Einzelfall ein Betrag von 10.000 Euro überschritten wird.
 - h) Führung eines Rechtsstreites (Aktiv-Prozess) bei einem Streitwert von über 25.000 Euro oder von besonderer Bedeutung.
 - i) Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen über Ansprüche, soweit im Einzelfall ein Betrag von 10.000 Euro überschritten wird.
 - j) Bestellung und Abberufung von Prokuristen sowie Dienstverträge mit Prokuristen.
 - k) Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten ab Vergütungsgruppe BAT IVa.
 - l) Bestellung des Abschlussprüfers.
 - m) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen.
 - n) Vorschlag, Wahl und Entsendung von Personen in den Aufsichtsrat oder ein ähnliches Organ anderer Unternehmen oder Zweckverbände.
 - o) Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen des Unternehmensgegenstandes, soweit die Gesellschafterversammlung nicht zuständig ist.
5. Darüber hinaus unterliegt die Vornahme von Rechtsgeschäften mit Gesellschaftern und mit Aufsichtsratsmitgliedern der Berichtspflicht.
6. Der Aufsichtsrat berät die Empfehlung für die Gesellschafterbeschlüsse.

§ 12 Zusammensetzung und Aufgaben der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung besteht aus 14 Mitgliedern:
 - 5 entsendet die Stadt Kamen
 - 5 entsendet die Stadt Bergkamen
 - 4 entsendet die Gemeinde Bönen.
2. Gesellschafterbeschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder Verträge der Gesellschafter eine größere Mehrheit vorsehen. Auf je 50.000 Euro Stammeinlage entfällt eine Stimme. Die Stimmenabgabe der jeweiligen Gesellschafter kann nur einheitlich erfolgen.
3. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig wenn mindestens ein Mitglied je Gesellschafter anwesend ist oder ein anderer Gesellschafter schriftlich zur Stimmabgabe für den abwesenden Gesellschafter ermächtigt wird.
4. Ist die Gesellschafterversammlung in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei dieser Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass die Gesellschafterversammlung in der neuen Sitzung in jedem Fall beschlussfähig ist.
5. Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen nach Vorbereitung im Aufsichtsrat:
 - a) Feststellung des Jahresabschlusses, Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung oder den Gewinnvortrag oder die Abdeckung eines Verlustes. Genehmigung des Lageberichtes.
 - b) Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung.
 - c) Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen oder -herabsetzungen.
 - d) Auflösung, Verschmelzung, Umwandlung oder Vermögensübertragung der Gesellschaft.
 - e) Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegen Geschäftsführer, Gesellschafter oder Aufsichtsratsmitglieder.
 - f) Übertragung weiterer Aufgaben gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 dieses Gesellschaftsvertrages.

§ 13 Einberufung der Gesellschafterversammlung und Vorsitz

1. Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung in Abstimmung mit dem Präsidium des Aufsichtsrates einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.
2. Die Geschäftsführung hat die Gesellschafterversammlung außer in den vom Gesetz bestimmten Fällen einzuberufen, wenn der Aufsichtsrat oder ein Gesellschafter es verlangt.
3. Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. In dringenden Fällen kann telegrafisch, fernmündlich oder mündlich mit einer kürzeren Frist eingeladen werden.

4. Den Vorsitz in den Sitzungen der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates.
5. Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
6. Die Geschäftsführung und das Präsidium des Aufsichtsrates nehmen an den Sitzungen der Gesellschafterversammlungen teil.

§ 14 Wirtschaftsgrundsätze

1. Die Gesellschaft ist nach den Wirtschaftsgrundsätzen des § 109 GO NW zu führen.
2. Die Geschäftsführung stellt vor Beginn des Geschäftsjahres den Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsplan umfasst den Vermögensplan, einer der Wirtschaftsführung zugrunde zu legende fünfjährige Finanzplanung, den Erfolgsplan und die Personalübersicht. Bei wesentlichen Abweichungen ist ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen. Wirtschaftsplan und Finanzplan sind den Städten Kamen und Bergkamen sowie der Gemeinde Bönen zur Kenntnis zu geben.
3. Die Geschäftsführung unterrichtet den Aufsichtsrat laufend, mindestens aber dreimal jährlich, über die Entwicklung des Geschäftsjahres.

§ 15 Jahresabschluss, Informations- und Prüfungsrechte

1. Die Geschäftsführung hat innerhalb von drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und den Lagebericht aufzustellen.
2. Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers dem Aufsichtsrat zur Prüfung und der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen. Zugleich hat die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat und den Gesellschaftern den Vorschlag vorzulegen, den sie der Gesellschafterversammlung über die Verwendung des Ergebnisses machen will. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist der Gesellschafterversammlung unverzüglich vorzulegen.
3. Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.
4. Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Der Auftrag des Abschlussprüfers ist auf die Gegenstände des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz zu erstrecken. Den Städten Kamen und Bergkamen sowie der Gemeinde Bönen stehen die Rechte aus § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu.

§ 16 Übergangsvorschriften

Für die 1995 laufende Amtszeit des Aufsichtsrates gilt abweichend von § 9 Ziffer 2 und § 10 Ziffer 1 dieses Vertrages:

Der Aufsichtsrat besteht aus den bereits bestellten 12 Mitgliedern der Stadt Kamen und der Stadtwerke Kamen GmbH. Zusätzlich erhalten die Stadt Bergkamen 6 und die Gemeinde Bönen 3 Sitze. Für diese Sitze bestellen die Stadt Bergkamen und die Gemeinde Bönen die entsprechenden Mitglieder und deren Ersatzmitglieder.

Der Aufsichtsratsvorsitzende und seine Stellvertreter werden nach Inkrafttreten dieses Vertrages neu gewählt. Das Vorschlagsrecht für den Aufsichtsratsvorsitzenden steht der Stadt Kamen zu.